Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Selz

Oppenheim, den 17.07.2026

Fachbereich: Bauen und Umwelt
Aktenzeichen:

Vorlage: 060/2026/0007-1

B e s c h l u s s v o r l a g e

	Sitzungstag	TOP	Status	Abst. ja	Abst. nein	Abst. Enth.
Ausschuss für Bauen, Liegenschaften, Verkehr und Friedhofswesen Undenheim	14.08.2026	6	Öff.			
Gemeinderat Undenheim	20.08.2026	4	Öff.			

Vollzug des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG);
Hier: Entwidmung von Gemeindestraßen nach § 36 LStrG; Konkret: Flur 1, Nr. 222/4 und Teilfl. 221/2

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) die Entwidmung der Grundstücke der Flur 1, Flurstück 222/4 und 221/2 (Teilfläche, siehe Lageplan).

Die Entwidmung ist im Anschluss öffentlich bekanntzumachen.

Bei finanziellen Auswirkungen: Buchungsstelle:

☐ Die Mittel stehen haushaltsrechtlich in Höhe von € zur Verfügung.

☐ Die Genehmigung bei Abweichung vom Einzelzweck erforderlich.

☐ Bei gegenseitiger oder einseitiger Deckungsfähigkeit; Deckung erfolgt aus Buchungsstelle:

☐ Die Zustimmung zur Leistung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 GemO in Höhe von : € wird erteilt.

☐ Schriftlicher Antrag ist beigefügt.

Im Auftrag	Im Auftrag		
		---Urlaub---	
(Völzow)	(Livingston)	(Wagner)	(Groth)
Sachbearbeiterin	Fachbereichsleiter	1. Beigeordnete	Bürgermeister

Sachdarstellung der Verwaltung:

- Grundsätzliches zur Entwidmung

Unter dem Begriff einer Entwidmung versteht man eine Allgemeinverfügung (Rechtsakt), durch die Wege und Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen bekommen. Voraussetzung für die Entwidmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstückes ist. Im Anschluss ist der Akt der Entwidmung mit Rechtsbehelfsbelehrung im Bekanntmachungsorgan der Ortsgemeinde Undenheim öffentlich bekannt zu machen.
Die Ortsgemeinde Undenheim ist Eigentümer der zuvor genannten Grundstücke.

- Anlass der Entwidmung

Mit Beschluss vom 28.11.2024 wurden in einem umfangreichen Vorgang mehrere Straßen der OG Undenheim gewidmet. Unter anderem auch die o. g. Grundstücke. Der Widmungsakt wurde rechtmäßig am 11.12.2024 in der Ausgabe 50/2024 in der Rhein-Selz aktuell bekanntgegeben.

Die o. g. Grundstücke bzw. die Teilfläche eines Grundstückes wurden fälschlicherweise als Parkplatz gewidmet. Daher wird nun die Entwidmung der betroffenen Grundstücke veranlasst. D. h. der ursprüngliche „Zustand“ wird wieder hergestellt.

Mit Vollzug des Entwidmungsaktes in seiner Form als Allgemeinverfügung wird den Grundstücken der rechtliche Charakter einer öffentlichen Straße nach den Vorschriften des Landesstraßengesetzes entzogen.

- Zusätzlicher Hinweis

Fraglich war, ob die zu entwidmenden Flächen der Flur 1, Flurstück 222/4 und 221/2 auch die Bushaltestelle betreffen. Dies ist nicht der Fall. Die Bushaltestelle befindet sich innerhalb der Parzelle 222/5. Diese wiederum steht im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz (Straßenverwaltung).

Anlagen: **Lageplan** zur Entwidmung der betreffenden Grundstücke
Screenshot mit der nicht betroffenen Parzelle (Bushaltestelle)

Der Beschluss der Entwidmung ist öffentlich bekanntzumachen.